

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

Für die Kommunalwahlen am 11.09.2016 in der Stadt Wittingen gebe ich aufgrund des § 16 Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

A. Stadtrat

I. Zahl der zu wählenden Vertreter/innen

Im Wahlgebiet der Stadt Wittingen sind 28 Ratsfrauen / -herren zu wählen.

II. Zahl der Wahlbereiche

Die Stadt Wittingen bildet einen Wahlbereich.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 21 NKWG kann ein Wahlvorschlag von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Wählergruppe oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber/innen enthalten. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen beträgt **33**. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG). Von der Beibringung der Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG befreit:

- *Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)*
- *Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)*
- *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)*
- *Freie Demokratische Partei (FDP)*
- *DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE.)*
- *Freie Wählergemeinschaft Stadtgebiet Wittingen (F.W.G.)*

B. Ortsräte

In den Ortschaften Knesebeck, Ohrdorf, Radenbeck, Vorhop und Wittingen werden Ortsräte gewählt.

I. Zahl der zu wählenden Vertreter/innen

Die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen beträgt in den Ortschaften

- a) *Knesebeck* = 7
- b) *Ohrdorf* = 5
- c) *Radenbeck* = 5
- d) *Vorhop* = 5
- e) *Wittingen* = 9

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Ortschaften Knesebeck, Ohrdorf, Radenbeck, Vorhop und Wittingen bilden jeweils einen Wahlbereich.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 21 NKWG kann ein Wahlvorschlag von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Wählergruppe oder von einer wahlberechtigten

Einzelperson eingereicht werden. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber/innen enthalten. Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen beträgt:

- a) *Knesebeck* = 12
- b) *Ohrdorf* = 10
- c) *Radenbeck* = 10
- d) *Vorhop* = 10
- e) *Wittingen* = 14

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem von mindestens folgender Zahl von Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

- a) *Knesebeck* = 20
- b) *Ohrdorf* = 10
- c) *Radenbeck* = 10
- d) *Vorhop* = 10
- e) *Wittingen* = 20.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG). Von der Beibringung der Unterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG befreit:

- *Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)*
- *Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)*
- *BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)*
- *Freie Demokratische Partei (FDP)*
- *DIE LINKE. (Die LINKE.)*
- *Freie Wählergemeinschaft Stadtgebiet Wittingen (F.W.G.)*

C. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 NKWO eingereicht werden.

D. Wahlanzeige

Für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallen, besteht das Erfordernis der Wahlanzeige beim Niedersächsischen Landeswahlleiter. Die Wahlanzeige ist bis zum 13.06.2016 beim Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

E. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 25.07.2016, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Wittingen, Stadtwahlleiter, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, einzureichen.

Wittingen, 04.04.2016

STADT WITTINGEN - Der Stadtwahlleiter – Ridder